

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll**

### **145. Ratssitzung vom 18. Juni 2025**

#### **4735. 2025/131**

##### **Weisung vom 02.04.2025:**

**Elektrizitätswerk, Verordnung über den Tarif Messung, Neuerlass; Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich, Tarif Netznutzung NNA, Tarif Netznutzung NNB, Tarif Netznutzung NNE-H, Tarif Netznutzung NNE-S, Tarif Netznutzung NNC, Tarif Netznutzung NNC-U, Tarif Netznutzung NNC-A, Teilrevisionen**

Antrag des Stadtrats

1. Es wird eine Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung) gemäss Beilage 1 (datiert vom 2. April 2025) erlassen.
2. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 2 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
3. Der Tarif Netznutzung NNA (AS 732.325) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 3 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
4. Der Tarif Netznutzung NNB (AS 732.326) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 4 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
5. Der Tarif Netznutzung NNE-H (AS 732.334) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 5 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
6. Der Tarif Netznutzung NNE-S (AS 732.335) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 6 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
7. Der Tarif Netznutzung NNC (AS 732.327) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 7 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
8. Der Tarif Netznutzung NNC-U (AS 732.328) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 8 (datiert vom 2. April 2025) geändert.
9. Der Tarif Netznutzung NNC-A (AS 732.330) wird per 1. Januar 2026 gemäss Beilage 9 (datiert vom 2. April 2025) geändert.

Referat zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferat Schlussabstimmungen:



**Beat Oberholzer (GLP):** Es handelt sich um eine formelle, technisch-juristische Weisung. Die Kommission stimmt gleichlautend zu. Es geht aber um eines der wichtigsten Dokumente der Stadt Zürich: die Stromrechnung des Elektrizitätswerks (ewz). Der Mantelerlass wurde im letzten Sommer von der Schweizer Bevölkerung angenommen. Das Energiegesetz, das Stromversorgungsgesetz und die Stromversorgungsverordnung wurden angepasst. Das hat zur Folge, dass auch lokale Verordnungen, Reglemente und Tarifierlasse angepasst werden müssen. Es geht vor allem um drei Punkte. Die Kosten für die Messung müssen zwingend verursachergerecht sein. Bislang wurden diese Kosten pauschal auf die Netznutzung gerechnet. Wer viel Strom brauchte, bezahlte auch viel für die Messung. Wer wenig Strom brauchte, bezahlte wenig. Diese Kosten werden jetzt separat ausgewiesen und verrechnet. In den Tarifierlassen war ein Minimalbetrag festgelegt, der auch bezahlt werden musste, wenn ein Haus leer stand. Dieser Betrag fällt jetzt weg. Ausserdem geht es um die lokalen Energiegemeinschaften (LEG), die ab dem 1. Januar 2026 möglich werden. Stromproduzenten und Stromkonsumenten, die nahe beisammen sind, können sich in einem grösseren Radius als bisher zusammenschliessen. Die Teilnehmenden der LEG können für jenen Stromanteil, den sie innerhalb der LEG nutzen, 40 Prozent Rabatt auf den Netznutzungstarif erhalten. Diese 40 Prozent sind auf Bundesebene vorgegeben. Die Stadt Zürich kann keinen eigenen Anteil festlegen, aber es muss in den Tarifierlassen nachgeführt werden. Neu werden auch Speicher unterstützt. Sie profitieren ebenfalls von einem tieferen Netznutzungsentgelt, weil Speicher der Netzstabilität dienen. Als Speicher eignen sich bspw. Autos, die man direktional laden oder entladen kann. Andere Speicher sind aber mitgemeint. Wer Strom aus einem Speicher ins Netz zurückspeist, dem wird das Netznutzungsentgelt zurückerstattet. Die Voraussetzung dafür ist, dass der zuvor bezogene Strom tatsächlich aus dem Netz kommt und man einen Antrag stellt. Das liegt daran, dass das ewz im Unterschied zu den LEG nichts von diesen Speichern weiss, daher müssen sie registriert werden. Unter Umständen müssen weitere Smartmeters installiert werden, damit unterschieden werden kann, woher der zurückgespeiste Strom kommt. Zu diesen drei Punkten kommen redaktionelle Anpassungen hinzu. Die eigentlichen Beträge legt der Stadtrat in den Preisblättern fest, die er nach den Sommerferien beschliessen muss. Die Frist der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) verlangt das so.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über den Tarif Messung (Messtarifverordnung), das geänderte Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) sowie die geänderten Tarife Netznutzung NNA (AS 732.325), NNB (AS 732.326), NNE-H (AS 732.334), NNE-S (AS 732.335), NNC (AS 732.327), NNC-U (AS 732.328) und NNC-A (AS 732.330) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmungen finden nach der Redaktionslesung statt.

**AS XXX.XXX**  
**Verordnung über den Tarif Messung**  
**(Messtarifverordnung)**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 2. April 2025<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

- |                 |  |
|-----------------|--|
| Geltungsbereich | Art. 1 Diese Verordnung gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt beanspruchen.  |
| Messtarif       | Art. 2 Der Tarif Messung (Messtarif) wird angewendet auf Messpunkte bei:   |
| a. Messpunkte   | a. Endverbraucherinnen und Endverbrauchern;<br>b. Speichern ohne Endverbrauch;<br>c. Speichern mit Endverbrauch, für die ein Zähler erforderlich ist;<br>d. Erzeugerinnen und Erzeugern.                 |
| b. Festlegung   | Art. 3 Der Stadtrat bestimmt den Messtarif für die unterschiedlichen Anschlussleistungen aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung <sup>3</sup> . |
| Messentgelt     | Art. 4 <sup>1</sup> Das Messentgelt wird gestützt auf den Messtarif pro Messpunkt und Monat erhoben.<br><sup>2</sup> Das Messentgelt wird für jeden angebrochenen Monat verrechnet.                      |
| Inkrafttreten   | Art. 5 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.  |

**732.210**  
**Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)**

Änderung vom ...

*Generalanweisung:*

---

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 957 vom 2. April 2025.

<sup>3</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.



Die bisher unnummerierten Absätze dieses Erlasses werden mit Absatznummern versehen, sofern die jeweilige Gliederungseinheit (Ziffer) über mehr als einen Absatz verfügt.

### **2.5.1 Grundsatz**

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das ewz stellt die für die Verrechnung der Tarife minimal erforderlichen Steuer- und Messeinrichtungen zur Verfügung, montiert und demontiert sie während der regulären Arbeitszeit. Sie bleiben im Eigentum des ewz und werden von ihm in Stand gehalten.

Abs. 3 unverändert.

### **3.2 Lieferung der Energie zu Tarifen**

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

## **732.325**

### **Tarif Netznutzung NNA**

Änderung vom ...

#### **1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Abs. 4 wird aufgehoben.

#### **2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>4</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

#### **2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.



### 2.2.3.2 Vergünstigung

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss Stromversorgungsgesetz<sup>4</sup> festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

### 732.326

#### Tarif Netznutzung NNB

Änderung vom ...

#### 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

<sup>2</sup> Der Tarif NNB ist anwendbar:

lit. a–c unverändert.

lit. d wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif NNA umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

#### 2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

<sup>4</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>5</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

#### 2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

### 2.2.3.2 Vergünstigung

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten und wird durch den Stadtrat gemäss Stromversorgungsgesetz<sup>4</sup> festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

---

<sup>4</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

<sup>4</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.



**732.334**  
**Tarif Netznutzung NNE-H**  
Änderung vom ...

**1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

**2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>4</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

**2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

**732.335**  
**Tarif Netznutzung NNE-S**  
Änderung vom ...

**1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Niederspannung beanspruchen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA oder in den Wahltarif NNE-H verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug der Ladestation für Elektrofahrzeuge 50 000 kWh unterschreitet.

**2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

---

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.



Abs. 2 und 3 unverändert.

<sup>4</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>5</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

### **2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

#### **732.327**

#### **Tarif Netznutzung NNC**

Änderung vom ...

#### **1. Geltungsbereich**

Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Mittelspannung beanspruchen.

#### **2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

<sup>4</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>5</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

#### **2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.



**732.328**

**Tarif Netznutzung NNC-U**

Änderung vom ...

**1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz der Stadt in Mittelspannung beanspruchen.

Abs. 2 unverändert.

**2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>4</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

**2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

**732.330**

**Tarif Netznutzung NNC-A**

Änderung vom ...

**1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz der Stadt angeschlossenen Arealnetz.

Abs. 2 unverändert.

**2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

<sup>1</sup> Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz)<sup>1</sup> festzulegen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

---

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.

<sup>1</sup> vom 23. März 2007, SR 734.7.



<sup>4</sup> Betreibern von berechtigten Anlagen wird auf Antrag das Netznutzungsentgelt und die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt gemäss Ziffer 2.2.2 für die massgebende Elektrizitätsmenge gemäss Stromversorgungsgesetz rückerstattet.

<sup>5</sup> Bei Teilnehmern einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft wird ein reduzierter Netznutzungstarif mit einem Abschlag für den Bezug der selbst erzeugten Elektrizität gemäss Stromversorgungsgesetz angewendet.

### **2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt**

Der Stadtrat bestimmt die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>2</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen im Rahmen der klima- und energiepolitischen Ziele<sup>3</sup>.

## Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

---

<sup>2</sup> vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

<sup>3</sup> vom 5. Oktober 2022, VGL, AS 732.360.